

Vortrag an den Ministerrat**Bundesgesetz zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz – TIB-G);
Begutachtungsverfahren**

Zur Bewahrung einer offenen und demokratischen Gesellschaft ist auch ein entschlossener Kampf gegen den Missbrauch von Hostingdiensten für die Verbreitung terroristischer Inhalte unabdingbar. Diesem Ziel dient die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte („TCO-VO“, kurz für „*terrorist content online*-Verordnung“).

Die TCO-VO ist eine unmittelbar anwendbare EU-Verordnung, die seit dem 7. Juni 2022 gilt. Als wichtigste Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte sind in der TCO-VO „Entfernungsanordnungen“ der im jeweiligen Mitgliedstaat zuständigen Behörde vorgesehen, mit denen die Hostingdiensteanbieter verpflichtet werden, in allen Mitgliedstaaten terroristische Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu terroristischen Inhalten zu sperren; dies hat „schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Entfernungsanordnung“ zu geschehen.

Ungeachtet der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung ist es erforderlich, als flankierende Maßnahme auf nationaler Ebene die zuständige Behörde festzulegen und die Strafbestimmungen (im Fall von Verstößen gegen die in der TCO-VO näher geregelten Verpflichtungen und Verhaltensvorschriften der Hostingdiensteanbieter) zu normieren. Zu diesem Zweck wurde der Entwurf eines Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetzes (TIB-G) ausgearbeitet.

In Österreich ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) nach geltendem Recht bereits für eine Reihe vergleichbarer Aufgaben – insbesondere nach dem Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G), § 54e des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) und § 89c des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) – zuständig. Daher wird

im genannten Gesetzesentwurf die KommAustria als zuständige Behörde zur Vollziehung der Aufgaben nach der TCO-VO vorgesehen.

Das Begutachtungsverfahren wird zeitnah eingeleitet werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle das beschriebene Vorhaben zur Kenntnis nehmen.

9. November 2022

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin